

BLGS-LV Saarland • Am Hasseleich 23, 66333 Völklingen

**Ministerium für
Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie**

Abteilung D
Referat D2

Landesverband Saarland
Petra Leber
Telefon 015150664073
Email leber@blgsev.de
Web www.blgsev.de

03.12.2019

**Externe Anhörung: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der beruflichen
Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
Anmerkungen des BLGS e.V. - Landesverband Saarland**

Sehr geehrte Frau Stabel-Franz,
sehr geehrter Herr Herold,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Saarland der Lehrenden in den Gesundheits- und Sozialberufen begrüßt die Initiative des zuständigen Ministeriums die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes durch eine landesrechtliche Verordnung zu konkretisieren. Hiermit nehmen wir die Option der Anhörung wahr und übermitteln Ihnen unsere Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf sowie zur Begründung.

§ 1 keine Anmerkungen

§ 2 Die hier aufgeführten Aufgaben, welche durch das Landesamt für Soziales wahrzunehmen sind, implizieren unserer Auffassung nach, zukünftig ein breiteres Aufgabenspektrum sowie eine deutliche Zunahme der Aufgabenintensität für diese Behörde als bisher. Da für einige Aufgaben bisher keine konkreten Verfahrensanweisungen oder Erfahrungswerte vorliegen, ist zur qualifizierten Erfüllung dieser Aufgaben zukünftig ein hoher Zeitaufwand erforderlich. Das Landesamt für Soziales und die Pflegeschulen müssen kontinuierlich in direkter Kommunikation miteinander stehen.

Wir erwarten, dass die zuständige Behörde über entsprechend ausreichende, insbesondere personelle Ressourcen verfügt, damit Aufgaben zeitnah bearbeitet werden können.

§3

Nummer 1: Zur Planungssicherheit für potentielle praktische Einsatzorte und die Pflegeschulen bedarf es dringend einer Konkretisierung der Kompetenzbeschreibung „... andere geeignete Fachkräfte, die nicht Pflegefachkräfte sind“.

Nummer 4: Wir erhoffen die zeitnahe Einrichtung der Ombudsstelle.

Nummer 5: Die, zu dieser Norm formulierte Regelung „Es ist eine Gesamtnote **aus beiden Bereichen zu bilden.**“, steht unserem Verständnis nach im Widerspruch mit §6 Absatz1 Satz 2 PflAPrV, in dem es heißt „Für jeden der beiden Bereiche ist eine Note zu bilden“.

§4 Die von der Fachkommission erarbeiteten Rahmenlehrplänen für die theoretische und praktische Ausbildung beinhalten ausreichend detaillierte und fachlich aussagekräftige Empfehlungen und erfüllen notwendige Anforderungen an einen Landeslehrplan. Daher findet diese Regelung unsere Zustimmung.

§§5;6 keine Anmerkungen

§7 Absatz 2:

Die, in der Regelung erwähnten auf Landesebene geschlossenen Vereinbarungen und rechtlichen Vorgaben zur Bemessung des angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und Fachkräften sind zur leichteren Nachvollziehbarkeit mit konkreter Normbezeichnung aufzuführen.

Auf Seite 10 der Begründung steht die Aussage „Für die Einsätze in der psychiatrischen Versorgung sind in der Regel Einsatzorte geeignet, wenn ein beschützender Bereich vorgehalten wird“. Wir sehen im Nachsatz dieser Aussage einen Widerspruch zu den in § 7 der Verordnung aufgelisteten weiteren potentiellen Einsatzorte, da diese Einrichtungen in der Regel nicht über einen beschützenden Bereich verfügen. Aus fachlicher Sicht entspricht die generelle Vorhaltung beschützender Bereiche nicht mehr modernen Ansätzen in der Versorgung psychisch erkrankter Menschen. Wir verstehen die oben erwähnte Aussage eher als Einschränkung für geeignete Einsatzorte und pädagogisch im Rahmen einer generalistischen Ausbildung nicht zielführend. Wir empfehlen die Streichung dieses Satzes.

Wir begrüßen ausdrücklich das in der vorliegenden Verordnung breite potentielle Einsatzspektrum für die praktische Ausbildung in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung. Diese Regelung unterstützt die Zielsetzung einer generalistischen Pflegeausbildung und trägt zur Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufes bei. Ergänzend zu den benannten Einsatzorten für die pädiatrischen Versorgung sehen wir in Förderschulen zur geistigen und sozialen Entwicklung weitere mögliche Einsatzoptionen.

§8 keine Anmerkungen

Abschließende Anmerkung:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die ordnende Institution für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in unserem Land dar. Auch wenn sich die hoheitliche Aufgabe des Ministeriums hierbei aktuell auf die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezieht, so liegt die Gesamtverantwortung für die Neuausrichtung der Pflegeausbildung ebenfalls in Händen des Ministeriums. Die Realisierung der bundesrechtlichen Vorgaben zur zukünftigen Pflegeausbildung erfordert von allen Beteiligten einen außerordentlichen zeitlichen und personellen Aufwand. Wir bitten das verantwortliche Ministerium um mehr Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in der praktischen und theoretischen Ausbildung, z.B. durch die Errichtung einer Koordinierungsstelle auf ministerialer Ebene.

Der BLGS - Landesverband Saarland steht auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Leber
Vorsitzende
BLGS e.V.-Landesverband Saarland